



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

An die
Abteilung I/A/4
per E-mail: gerhard.schwab@bmask.gv.at

Wien, am 17. Dezember 2009

**Betrifft: GZ BMASK-10301/0015-I/A/4/2009;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem per E-mail vom 23. November 2009, GZ BMASK-10301/0015-I/A/4/2009, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtsgesetz geändert werden, nimmt der Behindertenanwalt wie folgt Stellung:

Der Behindertenanwalt begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, wie insbesondere die ausdrückliche Verankerung eines Diskriminierungsverbotes aufgrund einer Behinderung im Rahmen der kommerziellen Kommunikation.

Er spricht sich jedoch dagegen aus, das ohnedies durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bestehende Diskriminierungsverbot mit finanziellen Aspekten, wie etwa Zusagen durch den Bund, zu verknüpfen.

Zudem wird folgendes angeregt:

Wie hinlänglich bekannt, bildet die derzeit mangelnde barrierefreie Zugänglichkeit des Angebots des Österreichischen Rundfunks stetigen Anlass für Kritik aus den Reihen der Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft sowohl die mangelnde Dolmetschung in Gebärdensprache bzw. Untertitelung für Hörbeeinträchtigte als auch fehlende Audiodeskription für sehbehinderte Personen.

Ältere Menschen beklagen – dies sei der Vollständigkeit halber angemerkt – kommunikationstechnische Barrieren aufgrund der ihrer Meinung nach übermäßigen Verwendung von Anglizismen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

Eine Besprechung am 9. Dezember 2009 zwischen VertreterInnen der maßgeblichen Behindertenverbände, an welcher auch ein Vertreter der Behindertenanwaltschaft teilnahm, und dem Generaldirektor des ORF sowie einiger Führungskräfte brachte ein positives Ergebnis.

Die Abgeltung des durch die Befreiungen entstehenden Entfalls des Programm-entgelts ist mit einigen Auflagen verknüpft. So ist der Anteil barrierefreier Sendungen zu erhöhen. Die VertreterInnen sagten diesbezüglich zu, den Anteil von derzeit 33% im Jahr 2010 auf 45% und 2011 auf 55% an unvertitelten Sendungen zu erhöhen.

Auch bei der Audiodeskription soll es zu einer Steigerung kommen und zwar sowohl bei den Eigen- als auch Koproduktionen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Vereinbarung in den Gesetzestext bzw. zumindest in die Erläuternden Bemerkungen einfließen zu lassen.

Zu Art. 5 Z 54 (§ 31 Abs. 10a ORF-Gesetz):

Der Behindertenanwalt geht davon aus, dass die Auflistung der allgemeinen Prämissen für die Abgeltung keine Reihung nach Wichtigkeit darstellt. Insbesondere darf damit keine Anleitung für die Aufteilung der einzusetzenden Mittel auf die verschiedenen Zielvorgaben verbunden sein.

Mit freundlichen Grüßen